

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 9. Mai

1964

Inhalt: 1. Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. 2. Pastoralkollegs für das Jahr 1964. 3. Diaspora-Pfarrer-Konferenz. 4. Westfälische Kirchenmusiktage. 5. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. 6. Änderung des Dienstrechts der Kirchlichen Angestellten auf Grund des 7., 8. und 9. Änderungsstarifvertrages zum BAT. 7. 6. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten. 8. Änderung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bade-meisters. 9. Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren. 10. Ärztliche Untersuchung Jugendlicher vor der Einstellung. 11. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe. 12. Urkunde über die Teilung der Ev. Kirchengemeinde Eppenhausen. 13. Urkunde über die Aufnahme neugebildeter Kirchengemeinden in den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen. 14. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Klafeld und Weidenau. 15. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Soest. 16. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle im Kirchenkreis Steinfurt. 17. Urkunde über die Errichtung einer Vikarinnenstelle im Kirchenkreis Münster. 18. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Eidinghausen. 19. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Christus-Kirchengemeinde Senne I. 20. Persönliche und andere Nachrichten. 21. Erschienene Bücher und Schriften.

Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 14. 4. 1964

Nr. C 2—20

Nachstehend bringen wir die Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen zum Abdruck. Sie soll in den Gottesdiensten des 1. Pfingsttages verlesen werden.

„Der Prophet Jesaja schreibt (Kap. 11, 2—3): „Der Geist des Herrn wird auf ihm ruhen, der Geist der Weisheit und des Verstandes, der Geist des Rates und der Stärke, der Geist der Erkenntnis und der Furcht des Herrn“. Christen haben diese Worte immer auf Jesus Christus gedeutet. In ihm sind die Gaben des Geistes vereint, und der Auferstandene hat sie am ersten Pfingstfest an sein Volk weitergegeben.

Nichts hat unsere Welt in ihrer Verwirrung und ihrer Gebundenheit, in ihrer Unordnung und ihrem blinden Selbstvertrauen dringender nötig als diese Gaben. Sie sollte bei der Kirche Jesu Christi nach ihnen fragen dürfen, auch da, wo diese Kirche vielleicht an materiellen Gütern arm und ohne Bedeutung ist. „Silber und Gold habe ich nicht, was ich aber habe, das gebe ich dir: Im Namen Jesu Christi von Nazareth stehe auf und wandle!“ Oftmals scheinen jedoch ganz andere Züge in den Augen der Welt für uns bezeichnend zu sein: ein Geist der Unklarheit und Unentslossenheit, ein Geist billiger Redseligkeit und des Rückzuges auf das Eigeninteresse, ein Geist der Menschenfurcht und nicht des Gottvertrauens.

Das Wort, das aus der Bibel zu uns spricht, mag uns über diese Fehler hinaushelfen; denn die

Bibel bezeugt uns zwar unsere totale Abhängigkeit von Gott, zugleich aber auch das grenzenlose Vermögen der menschlichen Natur, wie Gottes eigener Sohn sie angenommen und wiederhergestellt hat. Es ist kein Zufall, daß heute viele Christen durch gründliches Schrift-Studium, das sie als einzelne oder miteinander treiben, die sie verbindende Einheit wiederentdecken. Wir möchten darum alle unsere Mitgliedskirchen dringend bitten, weiter um die Verbreitung, die Auslegung und den Gebrauch der Bibel bemüht zu sein. Ihr Reichtum sollte niemals als etwas betrachtet werden, was wir schon besitzen, sondern sollte vielen Menschen helfen, für das Leben in unseren Tagen neue Kraft zu schöpfen.

Jedes Pfingstfest ruft das gesamte Gottesvolk zur Selbstprüfung auf.

In diesem Jahr sollte sich jede Gemeinde die Frage stellen, ob sie das zu Herzen genommen hat, was die Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung in Montreal zur Einheit aller Christen an jedem Ort ausgesagt hat, denn wir brauchen diese Einheit aller Christen an jedem Ort, um miteinander an den Gaben Gottes wahrhaft teilhaben zu können. Und jede Gemeinde sollte sich auch klar werden über das, was die Missionskonferenz in Mexiko sagte: Die örtliche Gemeinde ist gerufen, der Welt vor ihrer Tür die Liebe Gottes in Christus durch Zeugnis und Dienst vor Augen zu stellen.

Wenn uns nach dem Wirken der geistlichen Gaben verlangt, so müssen wir zu ihrer Quelle zurückkehren und demütig, aber voller Vertrauen,

beten: „Komm Schöpfer Geist und erwecke unter uns die Fülle der Gaben, die wir schon empfangen haben“. Nur so werden wir unseren Freunden und Nachbarn, unserer Gesellschaft und unseren Völkern etwas mitteilen können von der Weisheit und dem Verstand, dem Rat und der Stärke, der Erkenntnis und der Furcht des Herrn, die aus der beständigen Gemeinschaft mit Gott stammen. Dazu helfe uns Gott, der Heilige Geist!

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

(Erzbischof) Michael Cantuar — Canterbury
(Erzbischof) Iakovos — New York
(Sir) Francis Ibiem — Enugu
(Rektor) David G. Moses — Nagpur
(Kirchenpräsident) Martin Niemöller — Wiesbaden
J. H. Oldham — St. Leonards-on-Sea
Charles Parlin — New York“

Pastoralkollegs für das Jahr 1964

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. April 1964
Nr. 9473/C 4—13

Unter Bezugnahme auf die im Kirchlichen Amtsblatt 1950 S. 51 abgedruckte Ordnung für das Pastoralkolleg geben wir nachstehend die Daten und Themen für die Pastoralkollegs im Jahre 1964 bekannt:

1. 6. bis 10. 6.

Arbeitsthema: Menschliche Verantwortung innerhalb der wirtschaftlichen und technischen Strukturen des Betriebes
Leitung: Pfr. Schröder, Emsdetten, Dr. Heyde, Villigst

29. 6. bis 8. 7.

Arbeitsthema: Kirchliche Jugendarbeit
Leitung: Pfr. Sturm, Landesjugendpfarramt
Pfr. Dr. Basse, Schülerarbeit Haus Berchum

12. 10. bis 21. 10.

Arbeitsthema: Wort und Wort Gottes
(Zur Auslegung biblischer Texte)
Leitung: Prof. Dr. Maurer, Bethel

Die Pastoralkollegs werden alle im Hause Villigst bei Schwerte/Ruhr gehalten.

Die Anmeldungen bitten wir umgehend, spätestens zwei Wochen nach Erhalt des vorliegenden Amtsblattes, über den zuständigen Herrn Superintendenten an das Landeskirchenamt in Bielefeld zu senden.

Diaspora-Pfarrer-Konferenz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 4. 1964
Nr. 9542/C 2—12

Nachstehende Einladung geben wir bekannt.

Einladung
zur

91. Westfälischen Diaspora-Pfarrer-Konferenz
am Dienstag und Mittwoch nach Pfingsten 1964
(am 19. und 20. Mai 1964)

in der Diaspora Jugendbildungsstätte Nordwalde
b. Münster i. Westf.

Dienstag, 19. Mai:

15.00 Uhr Nachmittagskaffee

16.00 Uhr Andacht und Begrüßung

16.30 Uhr Vortrag von Präses D. Wilm über
„Westfälische Aspekte betr. unser Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche nach der 1. und 2. Session des II. Vatikanums.“
Aussprache im Anschluß an den Vortrag.

19.00 Uhr Abendessen

20.00 Uhr Gottesdienst mit der Feier des heiligen Abendmahls.
Den Gottesdienst hält uns ebenfalls Herr Präses D. Wilm

Mittwoch, 20. Mai:

8.00 Uhr Morgenandacht

8.15 Uhr Frühstück

9.00 Uhr Vortrag von Professor D. P. Meinhold, Kiel, über „Das II. Vatikanum. Die veränderte Stellung der Kirchen zueinander nach den bisherigen Ergebnissen des Konzils“.

Aussprache im Anschluß an den Vortrag.

11.30 Uhr Besprechung von Fragen aus Amt und Gemeinde. Verschiedenes, Wahlen, Ort und Zeit der nächsten Konferenz

13.00 Uhr Mittagessen

Wir sind während der Tagung Gäste in der Diaspora-Jugendbildungsstätte Nordwalde bei Münster i. Westf. Wir haben hier schöne Räume für die Tagungsarbeit, für die Mahlzeiten und für die Übernachtung. Zu dieser unserer Jahreskonferenz sind alle in der westfälischen Diaspora tätigen Amtsbrüder und ihre Frauen, Vikarinnen und Vikare herzlich eingeladen. Die Besitzer eines Kraftwagens werden gebeten, ihre benachbarten Amtsbrüder mitzubringen, weil dadurch die Reise erleichtert wird. Allen werden die Fahrtkosten Bundesbahn 2. Klasse erstattet.

Anmeldungen sind möglichst bald, spätestens aber bis Freitag vor Pfingsten, zu richten an die Ev. Jugendbildungsstätte Nordwalde Bez. Münster i. W., Bispingallee 15, Tel. 02573/129.

Wer Interesse daran hat, am Mittwoch Nachmittag eine Autofahrt zu den Diasporaanstalten des Münsterlandes, einigen Wasserburgen und der Benediktinerabtei Gerleve (Ende gegen 18 Uhr) mitzumachen, wird gebeten, das bei seiner Anmeldung zu vermerken. Ebenso sind Quartierwünsche für die Nacht besonders anzugeben. Die Jugendbildungsstätte hat auch dafür Raum.

In der Hoffnung auf eine gute und gesegnete Pfingstkonferenz grüßen wir alle Brüder und Schwestern in der Diaspora herzlich.

Der Vorstand

Knebel Brune Philipps Barlen Dettmar Ködding

Westfälische Kirchenmusiktage

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 4. 1964
Nr. 9996/A 10—18

Unter dem Thema „Das Lied der Gemeinde“ finden die Westfälischen Kirchenmusiktage 1964 vom 21.—24. 5. 64 in Münster statt. Die Einladung der kirchenmusikalischen Verbände Westfalens (Kirchenchor - Verband, Kirchenmusiker - Verband, Posaunenwerk) ist den Kirchenmusikern unmittelbar zugegangen.

Der Tagungsplan sieht folgendes vor:

D o n n e r s t a g, den 21. Mai

- 16.00 Uhr Eintreffen der Teilnehmer
(Anmeldung im Quartierbüro)
- 18.00 Uhr Bahnhofsgaststätte — Kleiner Saal —
Begegnung aller Teilnehmer
(Gelegenheit zum Abendessen)
- 19.30 Uhr Paul-Gerhard-Haus, Eisenbahnstr. 10
Eröffnung der Westfälischen Kirchen-
musiktage
Vortrag: Der Lobgesang der Gemeinde
Prof. D. Götz Harbsmeier, Göttingen
anschließend Diskussion
- 22.00 Uhr Erlöserkirche, Eisenbahnstr.
Abendlob

F r e i t a g, den 22. Mai

- 8.30 Uhr Johanneskapelle, Bergstraße
Morgenlob
- 9.15 Uhr Dietrich Bonhoeffer-Haus
An der Apostelkirche
Beginn und Leitung: Pastor Wilhelm
Sichtermann, Hamm
- 9.45 Uhr Podiumsgespräch
über den gegenwärtigen Stand der Dis-
kussion um neue Formen des Liedes —
mit Beispielen. Anschließend Aufteilung
und Weiterarbeit in Gruppen.
- 13.00 Uhr Restaurant Kiepenkerl, Spiekerhof 45
Mittagessen
- 15.00 Uhr Dietrich Bonhoeffer-Haus
An der Apostelkirche
Fortsetzung der Gruppengespräche
- 17.00 Uhr Berichterstattung im Plenum
- 18.30 Uhr Restaurant Kiepenkerl, Spiekerhof 45
Abendessen
- 20.00 Uhr Universitätskirche, Schlaunstr.
Geistliche Abendmusik
Evangelische Kantorei Iserlohn, Lei-
tung Hans Krampen. Chorwerke von
Bach, Brahms, Burckhard. Orgel: Dr.
Martin Blindow, Münster. Werke von
Bach, Fortner, Pepping.
- 20.00 Uhr Epiphaniaskirche, Kärntnerstraße
Bläser-Abendmusik
Posaunen-Mission Bethel, Leitung:
Hans Gottwald. Werke alter und zeit-
genössischer Meister
- 22.00 Uhr Johanneskapelle, Bergstraße
Abendlob

S o n n a b e n d, den 23. Mai

- 8.30 Uhr Erlöserkirche, Eisenbahnstraße
Morgenlob
- 9.15 Uhr Paul-Gerhard-Haus, Eisenbahnstraße
Gemeinsame Jahreshauptversammlung
der Kirchenmusikalischen Verbände
Westfalens
Beginn und Leitung: Pastor Heinz
Henche, Herford
Berichte der Landesobmänner, Regula-
rien
„Das Lied der Gemeinde“
Schlußwort zum Tagungsthema, KMD
Schütz
- 13.00 Uhr Restaurant Kiepenkerl, Spiekerhof 45
Mittagessen
- 15.00 Uhr Schloßgarten
Offenes Singen, Leitung: KMD Wolf-
gang Klare („Klingende Runde“ mit-
bringen)
- 16.30 Uhr Fürstenberghaus
Orgelkonzert
Werke von J. S. Bach u. O. Messiaen
An der Orgel: Almut Rössler, Düssel-
dorf
- 18.00 Uhr Prinzipalmarkt
Freie Bläsermusik
Auswahlchor Westfalen
Leitung: Reinhard Grotz, Brackwede
- 18.00 Uhr Restaurant Kiepenkerl, Spiekerhof 45
Abendessen
- 19.30 Uhr Universitätskirche, Schlaunstraße
„Der Messias“
Oratorium von G. F. Händel
Chor der westf. Landeskirchenmusik-
schule
Ein Kammerorchester (Frist Heider)
Leitung: Prof. Dr. Wilhelm Ehmman,
Herford
- 22.00 Uhr Johanneskapelle, Bergstraße
Abendlob

S o n n t a g, den 24. Mai

- 8.00 Uhr Kurrendeblasen
- 9.30 bzw.
- 10.00 Uhr Gottesdienste
- 11.30 Uhr Prinzipalmarkt
Vereinigte Posaunenchor
Leitung: Walter Duwe
Halle Münsterland
- 13.30 Uhr Kleiner Saal
Treffen der Chorleiter und Chorvor-
stände
- 14.00 Uhr Halle I
Gesamtprobe der Kirchenchöre
Halle II
Gesamtprobe der Posaunenchöre
- 15.00 Uhr Halle I
Gemeinsame Probe der Sänger und Blä-
ser

16.00 Uhr Westfälisches Chor- und Bläsertreffen
Es singen und musizieren:
die Gemeinde, die vereinigten Kirchen-
chöre, die vereinigten Posaunenchöre
Gesamtleitung: KMD Adalbert Schütz,
Bethel
Ansprache: Präses D. Ernst Wilm, Biele-
feld

Allgemeines

Anmeldung:

bis zum 5. Mai, an Kantor E. A. Klinker,
499 Lübbecke, Pfarrstraße 2

Tagungspreise:

Teilnehmerkarten für alle Veranstal-
tungen einschl. der Mittags- und Abend-
mahlzeiten am Freitag und Samstag
DM 35,—
Tagungskarten für alle Veranstaltun-
gen, aber ohne Mahlzeiten DM 20,—.
Der gewählte Tagungspreis ist zu über-
weisen an Landesverband ev. Kirchen-
musiker Westfalen, Konto 1131 bei der
Kreissparkasse Lübbecke.

Tagungs- und Quartierbüro:

Paul-Gerhard-Haus, Eisenbahnstraße

Unterkunft:

In beschränktem Maße können bei
rechtzeitiger Anmeldung Privatquartiere
bereit gehalten werden.

Hotelunterkunft muß vom Teilnehmer
selbst bezahlt werden.

Pastoren und Presbyter, Organisten und Chor-
leiter, Chorsänger und Bläser werden zu dieser
Tagung eingeladen.

Wir weisen empfehlend auf die Kirchenmusik-
tage hin und bitten die Presbyterien, den haupt-
oder nebenamtlichen Kirchenmusikern zu ihrer
Fortbildung die Möglichkeit der Teilnahme an den
Kirchenmusiktagen zu geben und ihnen die Ta-
gungs- und Reisekosten zu erstatten.

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 4. 1964
Nr. 4403/B 13—13

Nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers
vom 16. 1. 1964 — Z B/3 — 24/11 — 1914/63 —
geben wir bekannt:

„Im Einvernehmen mit dem Finanzminister
wird Absatz D 1 e meines Runderlasses vom 28. 1.
1963 mit Wirkung vom 1. 1. 1964 ergänzt und wie
folgt neu gefaßt:

„D. 1. e) für Lehrer, die im Hauptamt als Spar-
kassendirektoren, Amtsdirektoren, Beige-
ordnete, Stadtkämmerer oder Berufs-
schulärzte in die Besoldungsgruppen A 13

und höher eingruppiert sind oder als Pfar-
rer entsprechende Bezüge erhalten.“

Bei der Veröffentlichung des Runderlasses des
Herrn Kultusministers vom 28. 1. 1963 (KABl. 63/
S. 73 ff.) hatten wir bei Abschnitt D die Ziffer 1 e
nicht abgedruckt, weil hier bisher nur Lehrer,
Sparkassendirektoren, Amtsdirektoren usw., aber
nicht Religionslehrer genannt waren. Den Pfar-
rern können hiernach bei Erteilung von Religions-
unterricht an berufsbildenden Schulen vom 1. 1.
1964 an 13,— DM pro Einzelwochenstunde bzw.
520,— DM pro Jahreswochenstunde statt bisher
12,— DM bzw. 480,— DM gezahlt werden.

Der angegebene neue Runderlaß des Herrn
Kultusministers ist im Amtsblatt des Kul. Min.
1964 auf Seite 19 veröffentlicht worden.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 7., 8. und 9. Änderungstarifvertrages zum BAT

Auf Grund des Artikels 3 der 1. und 2. Not-
verordnung zum Dienstrecht der kirchlichen An-
gestellten vom 26. Juli 1961 bzw. 12. Dezember
1962 (KABl. 1961, S. 73 und 1963 S. 25) hat die
Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Rhein-
isch-Westfälischen Verband der im evangelisch-
kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der
Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in
Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen
mit dem Landesverband der Inneren Mission der
Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. beschlos-
sen:

I

Änderungen des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 7. Änderungstarifvertrages zum BAT

- (1) Mit Wirkung vom 1. Mai 1963 wird § 1 Zif-
fer 1 des 7. Tarifvertrages zur Änderung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom
10. Oktober 1963 für anwendbar erklärt. Auf
Grund dieses Tarifvertrages lautet § 39 Abs.
1 Satz 2 BAT in der Fassung des 5. Tarif-
vertrages zur Änderung des BAT vom
25. April 1963 wie folgt:

„Zur Dienstzeit im Sinne des Satzes 1
rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die
bei dem Arbeitgeber oder seinem Rechts-
vorgänger in einem Beschäftigungsver-
hältnis vor Vollendung des achtzehnten
Lebensjahres oder in einem Ausbildungs-
verhältnis zurückgelegt worden sind, so-
fern sie nicht vor einem Ausscheiden nach
§ 20 Abs. 3 liegen.“

- (2) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 wird in
der Allgemeinen Vergütungsordnung für
die kirchlichen Angestellten im Bereich der
Evangelischen Kirche von Westfalen (An-
lage 1 zur Notverordnung vom 12. Dezem-
ber 1962, KABl. 1963, S. 30) das Tätigkeits-
merkmal der Vergütungsgruppe V b

„Mitarbeiter mit Prüfung für den gehö-
benen kirchlichen Verwaltungsdienst⁴⁾
im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen In-

nendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen ihres Aufgabenkreises auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit ihrem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.“

ersetzt durch das Tätigkeitsmerkmal „Mitarbeiter mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst⁴⁾ im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern. („Gründliche, umfassende Fachkenntnisse“ sind gegenüber den in der Vergütungsgruppe VI b geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen vertiefte und erweiterte Kenntnisse.)“

II

Änderungen des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des

8. Änderungstarifvertrages zum BAT

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1964 werden § 1 Ziffer 1 und 5 des 8. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. Oktober 1963 für anwendbar erklärt. Auf Grund des Tarifvertrages werden geändert

a) in § 15 Abs. 1 Satz 1 BAT die Zahl „45“ in „44“;

b) in § 15 Abs. 2 BAT die Zahl „54“ in „53“, die Zahl „60“ in „59“, die Zahl „132“ in „130“;

c) in Nr. 3 Abs. 1 der Sonderregelungen 2 r zum BAT die Zahl „57“ in „56“.

(2) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 wird in Nr. 5 Abs. 1 der Sonderregelung 2 a/b zum BAT (Art. 2 A der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 KABL 1963, S. 25) die Zahl „48“ durch die Zahl „47“ ersetzt.

(3) Den Angestellten, deren regelmäßige Arbeitszeit vom 1. April 1964 an durch diese Änderungen um eine Stunde wöchentlich verkürzt wird, wird bis zum 31. März 1965 für die Überstunde, die innerhalb der bisher geltenden Arbeitszeit liegt, die Überstundenvergütung nicht gezahlt. Gleiches gilt für die Angestellten, deren regelmäßige Arbeitszeit vom 1. Oktober 1964 an um eine Stunde wöchentlich verkürzt wird, für die Zeit bis zum 30. September 1965. Die Vorschriften über den Ausgleich von Überstunden durch Arbeitsbefreiung bleiben unberührt.

III

Änderungen des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des

9. Änderungstarifvertrages zum BAT

Mit Wirkung vom 1. April 1963 werden § 1 Ziffer 1, 2, 3, 4 des 9. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom

18. Oktober 1963 für anwendbar erklärt. Auf Grund dieses Tarifvertrages ist der BAT wie folgt geändert und ergänzt:

1a) Hinter der Überschrift unter § 27 ist folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a fallen“

b) Dem § 27 ist folgender Abschnitt B angefügt:
„B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b fallen“

(1) Die Grundvergütung bemißt sich nach der Berufszeit. Der Angestellte erhält in den ersten zwei Jahren der Berufszeit für seine Vergütungsgruppe die Anfangsgrundvergütung. Die Grundvergütung steigert sich nach je zwei vollendeten Jahren der Berufszeit vom Ersten des Monats an, in dem das neue Jahr der Berufszeit beginnt, um den im Vergütungstarifvertrag festgelegten Steigerungsbetrag bis zum Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe.

(2) Die Berufszeit der Pflegerinnen/Pfleger der Vergütungsgruppe Kr. I ist die Zeit, in der sie eine ihrer jetzigen Verwendung entsprechende Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Dienst oder in einem anderen Rechtsverhältnis ausgeübt haben. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Pflegedienst erstmalig ausgeübt wird. Ausbildungszeiten gelten nicht als Berufszeiten.

(3) Die Berufszeit der Krankenschwestern/Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. III ist die seit Erteilung der Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz zurückgelegte Zeit, in der sie als Krankenschwestern/Krankenpfleger/ Kinderkrankenschwestern im öffentlichen oder privaten Dienst gestanden oder diesen Beruf in einem anderen Rechtsverhältnis ausgeübt haben. Die Berufszeit beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Pflegedienst erstmalig nach dem Tage ausgeübt wird, von dem an die Erteilung der Erlaubnis wirksam ist.

Der Berufszeit der Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, deren Ausbildungszeit nach dem Krankenpflegegesetz drei Jahre betragen hat, wird ein Ausbildungsjahr hinzugerechnet.

Der Berufszeit einer Krankenschwester mit zusätzlicher Ausbildung als Hebamme oder als Kinderkrankenschwester, der Berufszeit einer Hebamme mit zusätzlicher Ausbildung als Krankenschwester oder als Kinderkrankenschwester, der Berufszeit einer Kinderkrankenschwester mit zusätzlicher Ausbildung als Krankenschwester oder als Hebamme wird die Zeit der zusätzlichen Ausbildung hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits als Berufszeit berücksichtigt ist.

Bei Krankenschwestern/Krankenpflegern/ Kinderkrankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. III, die bereits vor Erteilung der Erlaubnis den Pflegedienst ausgeübt haben, wird der Berufszeit die Berufszeit, die in

den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II festzusetzen wäre, hinzugerechnet, soweit sie zwei Jahre übersteigt. Die Zeit von zwei Jahren vermindert sich um die Zeit der Teilnahme an einem Lehrgang einer Krankenpflegeschule oder Kinderkrankenpflegeschule, soweit sie nicht bereits als Berufszeit angerechnet worden ist.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß für die Berufszeit der Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. IV sowie der Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und der Pflegerinnen/Pfleger mit verwaltungseigener Abschlußprüfung nach mindestens einjähriger Ausbildung der Vergütungsgruppe Kr. II.

(5) Bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe wird die Berufszeit der Vergütungsgruppe

Kr. II	Kr. I um zwei Jahre
Kr. III	Kr. II um zwei Jahre
Kr. III	Kr. I um vier Jahre

gekürzt. Die Berufszeit beginnt jedoch spätestens mit dem Tage der Höhergruppierung.

(6) Bei einer Höhergruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III wird die Berufszeit für die Vergütungsgruppe, in die die Angestellten höhergruppiert werden, in der Weise ermittelt, daß die Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. III um je zwei Jahre für jede Vergütungsgruppe, die über der Vergütungsgruppe Kr. III liegt, gekürzt wird. Die Berufszeit beginnt jedoch spätestens mit dem Tage der Höhergruppierung.

(7) Für Angestellte, die in einer höheren Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III eingestellt werden, wird die Berufszeit unter sinngemäßer Anwendung der Absätze 3, 4 und 6 festgesetzt. Dabei werden die nachgewiesenen anrechenbaren Berufszeiten bei anderen Arbeitgebern so berücksichtigt, wie wenn sie in dem jetzigen Arbeitsverhältnis verbracht worden wären.

(8) Bei einer Herabgruppierung wird die Berufszeit für die niedrigere Vergütungsgruppe — ausgehend von der für die Vergütungsgruppe Kr. III festgesetzten Berufszeit — unter sinngemäßer Anwendung des Absatzes 6 festgesetzt.

Für Hebammen tritt bei Anwendung der Absätze 6 und 7 und des Satzes 1 an die Stelle der Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. III die Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. IV.

(9) Bei einer Herabgruppierung von Pflegerinnen/Pflegern wird die Berufszeit für die niedrigere Vergütungsgruppe — ausgehend von der für die Vergütungsgruppe Kr. II festgesetzten Berufszeit — unter sinngemäßer Anwendung der Absätze 5 und 6 festgesetzt.

(10) Die Angestellten haben die anrechenbaren Berufszeiten innerhalb einer Ausschußfrist

von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen.“

2. § 28 ist wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält den Wortlaut: „Grundvergütung der unter die Anlage 1a fallenden Angestellten zwischen 18 und 22 bzw. 26 Jahren“,

b) im Absatz 1 erhalten die Klammerverweisungen am Ende der Aufzählungen jeweils den Wortlaut:

„(§ 27 Abschn. A Abs. 1)“,

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „§ 27 Abschn. A Abs. 7 gilt entsprechend“.

3. § 30 ist wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: „Gesamtvergütung der unter die Anlage 1a fallenden Angestellten unter 18 Jahren“,

b) in Absatz 1 werden dem Satz 1 folgende Worte vorangestellt: „Unter die Anlage 1a fallende ...“.

4. § 45 erhält folgende Fassung:

§ 45

Stufeneinteilung

Für Leistungen nach Maßgabe dieses Abschnitts werden zugeteilt

die Angestellten der Vergütungsgruppe I a der Stufe I b,

die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis IV a und Kr. X der Stufe II,

die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b und V sowie Kr. IX bis Kr. VII der Stufe III,

die Angestellten der Vergütungsgruppen VI und VII sowie Kr. VI bis Kr. III der Stufe IV,

die Angestellten der Vergütungsgruppen VIII bis X sowie Kr. II und Kr. I der Stufe V

der bei dem Arbeitgeber für die Beamten jeweils geltenden Reisekosten- bzw. Umzugskostenstufen.“

5. In den Sonderregelungen 2 a/b zum BAT (Art. 2 A der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962, KABL. 1963 S. 25) werden Nr. 7 und 9 gestrichen.

Bielefeld, den 17. 3. 1964

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Steckelmann

Nr. 8826/B 9—16

6. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 10. 4. 1964

Nr. 8827/B 9—16

Auf Grund des Artikels 4 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. 7. 1961 (KABL. S. 73) werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Notverordnung vom 10. 8. 1961 wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt B — Zur Durchführung des BAT im einzelnen —

Ziffer 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Die höchste Vergütungsgruppe im Sinne des Buchstaben h ist die Vergütungsgruppe Ia und für Angestelltegruppen, für die die Vergütungsgruppe I a keine Tätigkeitsmerkmale enthält, die Vergütungsgruppe Ib.“

Ziffer 8 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Die für die Beamten des Landes zur Zeit geltenden Bestimmungen sind die §§ 67 bis 75 LBG (SGV. NW. 2030), die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 i. d. F. der Verordnungen vom 7. November 1953, 3. Januar 1961 und vom 30. April 1963 (SGV. NW 20302), die Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 3. Mai 1938 (RGBl. I S. 501) und die zu den vorgenannten Vorschriften ergangenen Erlasse.“

Ziffer 17 erhält die Überschrift „Zu § 27 Abschn. A“. In Ziffer 17 Buchstabe a) Satz 1 werden nach den Worten „Nach § 27“ die Worte „Abschn. A“ eingefügt.

Nach Ziffer 17 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„17a zu § 27 Abschnitt B

a) Zu den anderen Rechtsverhältnissen, in denen der Krankenpflegeberuf ausgeübt worden sein kann (Abs. 2 und 3 Unterabs. 1) gehören

Zeiten der Krankenpflege als DRK-Schwester, Ordensschwester oder Diakonisse,

Zeiten der Krankenpflege in selbständiger Arbeit,

Zeiten der Krankenpflege als Sanitätssoldat.

b) Absatz 3 gilt nur für die Angestellten, die die Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz erlangt haben. Der Unterabsatz 2 gilt nur für die Fälle, in denen die Ausbildungszeit nach dem Krankenpflegegesetz drei Jahre betragen hat. Durch die Hinzurechnung eines Ausbildungsjahres zu der Berufszeit wird erreicht, daß die Krankenpflegepersonen mit der dreijährigen Ausbildungszeit mit den Krankenpflegepersonen mit der zweijährigen Ausbildungszeit gleichbehandelt werden.

c) Nach Absatz 3 Unterabs. 3 wird die Zeit einer zusätzlichen Ausbildung bei Krankenpflegepersonen, die bereits eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz erlangt haben, als Berufszeit berücksichtigt. Das gleiche gilt für Hebammen und für die Zeit der zusätzlichen Ausbildung als Hebamme. Der letzte Halbsatz dieser Vorschrift stellt klar, daß die Zeit der zusätzlichen Ausbildung nicht berücksichtigt wird, wenn diese Zeit bereits als Berufszeit nach Unterabsatz 1 anzurechnen ist, weil während der zusätzlichen Ausbildung z. B. der Krankenpflegeberuf weiter ausgeübt worden ist.

d) Absatz 3 Unterabs. 4 gilt für die Angestellten, die die Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz erlangt haben, aber vorher als ungeprüfte Pflegekräfte oder als Pflegekräfte mit verwaltungseigener Prüfung oder als Wochenpflegerin mit staatlicher Anerkennung tätig gewesen sind. Die Zeiten in dieser Tätigkeit werden, soweit sie in den Verg. Gr. Kr. I und Kr. II zu berücksichtigen wären, der Berufszeit nach Absatz 3 Unterabs. 1 hinzugerechnet, soweit sie zwei Jahre übersteigen. Die Zeit von zwei Jahren vermindert sich um die Zeit der Teilnahme an dem Lehrgang einer Krankenpflegeschule, jedoch nur insoweit, als sie nicht bereits in der Berufszeit enthalten ist.

Beispiele:

1. Eine Krankenschwester ist fünf Jahre als ungeprüfte Pflegerin tätig gewesen. Danach hat sie zwei Jahre den Lehrgang an einer Krankenpflegeschule besucht. Der Berufszeit nach Absatz 3 Unterabs. 1 sind nach Abs. 3 Unterabs. 4 fünf Jahre hinzuzurechnen.

2. Ein Krankenpfleger ist fünf Jahre als ungeprüfter Pfleger tätig gewesen. Während dieser Zeit hat er zwei Jahre den Lehrgang einer Krankenpflegeschule besucht. Der Berufszeit nach Absatz 3 Unterabs. 1 sind nach Abs. 3 Unterabs. 4 drei Jahre hinzuzurechnen.

e) Absatz 5 gilt nicht für die Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die bereits vor Erteilung der Erlaubnis den Pflegedienst ausgeübt haben. Die Festsetzung ihrer Berufszeit richtet sich nach Absatz 3 Unterabs. 4.

f) Nach Absatz 6 wird bei einer Höhergruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als Verg. Gr. Kr. III die Berufszeit für die Verg. Gr. Kr. III grundsätzlich um je zwei Jahre für jede Vergütungsgruppe, die über der Verg. Gr. Kr. II liegt, gekürzt. Der letzte Satz dieser Vorschrift stellt sicher, daß die Berufszeit für die Verg. Gr. Kr. III jedoch nicht um mehr Jahre gekürzt wird, als die Berufszeit für die Verg. Gr. Kr. III überhaupt beträgt.

Beispiel:

Eine Krankenschwester wird unmittelbar nach dem praktischen Jahr als Stationsschwester eingesetzt. Sie ist in die Verg. Gr. Kr. IV einzugruppiert. Ihre Ausbildungszeit hat nach dem Krankenpflegegesetz drei Jahre betragen. Sie würde für die Verg. Gr. Kr. III eine Berufszeit von einem Jahr erreicht haben. Diese Berufszeit wäre nach Absatz 6 Satz 1 um zwei Jahre zu kürzen, so daß sich ihre Grundvergütung in Verg. Gr. Kr. IV erst nach drei Jahren steigern würde. Nach Absatz 6 letzter Satz beginnt die Berufszeit in Verg. Gr. Kr. IV jedoch mit dem Tage der Höhergruppierung, so daß sich ihre Grundvergütung mit dem Beginn des Monats, in dem das dritte Berufsjahr für die Vergütungsgruppe beginnt, steigert.

Ziffer 20 Buchstabe c) entfällt.

Ziffer 27 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sind die Vorschriften der §§ 12 und 13 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter vom 26. Juli 1955 i. d. F. der Änderungsverordnungen vom 9. März 1960 und 23. Juli 1963 (SGV. NW. 20303) und die hierzu ergangenen Erlasse.“

Ziffer 39 Buchstabe a) werden folgende Sätze angefügt:

„Sie gelten nicht für die Ansprüche auf Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung, Beschäftigungvergütung und Trennungentschädigung, weil insoweit durch Bezugnahme auf das Beamtenrecht der Tarifvertrag etwas anderes bestimmt. Diese Ansprüche unterliegen nach § 17 RKG und nach dem UKG einer Ausschlussfrist von einem Jahr. Das gleiche gilt auch für die Ansprüche auf Beihilfe in Geburts-, Krankheits- oder Todesfällen.“

Ziffer 42 bleibt als Leerziffer stehen, der Text entfällt.

Anderung der Arbeitsbedingungen

der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 4. 1964
Nr. 8828/B 9—16

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. wird der „Tarifvertrag vom 18. Juli 1963 über die Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960“ für anwendbar erklärt.

Den Wortlaut des Tarifvertrages bitten wir dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Ausgabe A vom 17. Januar 1964 Nr. 5 Seite 50 zu entnehmen.

Gesamtvergütungen für Angestellte unter 18 Jahren

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 4. 1964
Nr. 9416/B 9—16

Die am 1. April und am 1. Oktober 1964 wirksam werdenden Erhöhungen der Grundvergütungen der Angestellten (vgl. Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 17. 5. 1963 — KABL. 1963 S. 109 —) haben jeweils auch die Erhöhung der

Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), zur Folge.

Die ab 1. April 1964 zu zahlenden Beträge sind der Anlage zu entnehmen. Die Tabelle im Kirchlichen Amtsblatt 1963 S. 143 ist mit Wirkung vom 31. März 1964 gegenstandslos.

Anlage

Gilt für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Sept. 1964

Gesamtvergütungen für Angestellte unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen				
		VI monatl. DM	VII monatl. DM	VIII monatl. DM	IX monatl. DM	X monatl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	330,— (8,01)	293,50 (7,01)	271,50 (6,35)	251,50 (5,75)	234,50 (5,24)
	A	319,50	283,50	261,50	241,50	224,50
	B	309,—	273,50	251,50	231,50	214,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	363,— (8,81)	323,— (7,71)	298,50 (6,98)	276,50 (6,32)	258,— (5,76)
	A	351,50	312,—	287,50	265,50	247,—
	B	340,—	301,—	276,50	254,50	236,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	402,50 (9,77)	358,— (8,55)	331,— (7,74)	307,— (7,01)	286,— (6,39)
	A	390,—	346,—	319,—	294,50	274,—
	B	377,—	333,50	307,—	282,50	261,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	442,— (10,73)	393,50 (9,39)	364,— (8,50)	337,— (7,70)	314,— (7,01)
	A	428,—	380,—	350,50	323,50	301,—
	B	414,—	366,50	337,—	310,—	287,50

Anmerkung:

Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Ärztliche Untersuchung Jugendlicher vor der Einstellung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 4. 1964
Nr. 8820/A 7a—11

Bei der Anstellung von Jugendlichen im kirchlichen Dienst bitten wir zu beachten, daß nach § 45 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. 8. 1960 (BGBl. I S. 665) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 20. 7. 1962 (BGBl. I S. 449) mit der Beschäftigung eines Jugendlichen nur begonnen werden darf, wenn er innerhalb der letzten zwölf Monate von einem Arzt untersucht worden ist und eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung demjenigen, der den Jugendlichen beschäftigen will, vorliegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß sich der Arbeitgeber vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen lassen muß, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist.

Wir bitten, darüber zu wachen, daß in jedem Fall diese gesetzlichen, für die Eltern kostenlosen Untersuchungen erfolgen.

Urkunde

über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Von der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer wird derjenige Teil abgetrennt und als selbständige Kirchengemeinde mit dem Namen

Evangelische Kirchengemeinde

Langendreer-Wilhelmshöhe errichtet, der nördlich der Eisenbahnlinie Dortmund—Bochum liegt.

Die evangelischen Bewohner dieses Gebietes der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer, Kirchenkreis Bochum, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer ausgepfarrt und zu der neuen Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe vereinigt.

§ 2

Die bisherige 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer mit dem Sitz in Langendreer geht als 1. Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe über.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer und der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe erfolgt gemäß dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer vom 6. Juni 1963.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 18. Dezember 1963

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Steckelmann
Nr. 23954/Langendreer 1a

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 18. 12. 1963 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde Bochum-Langendreer-Wilhelmshöhe wird hierdurch gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes vom 8. 4. 24 (GS. S. 221) aufgrund der durch Erlaß des Kult. Min. vom 26. 2. 64 — III B 21-25 Nr. 90/64 — erteilten Ermächtigung für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 3. März 1964

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

(L.S.) Dr. Reineke
G.Z.: 41 Nr. B 17 E

Urkunde

über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Eppenhause

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Eppenhause wird in folgende Kirchengemeinden geteilt:

- a) Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchengemeinde Hagen
- b) Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hagen
- c) Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Hagen
- d) Ev.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hagen

(2) Die Grenzen der neu gebildeten Kirchengemeinden werden gemäß der beigefügten Grenzbeschreibung festgesetzt.

§ 2

(1) Die 4 Pfarrstellen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Eppenhause gehen auf die neuen Kirchengemeinden wie folgt über:

- a) die 1. Pfarrstelle auf die Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchengemeinde Hagen;
- b) die 2. Pfarrstelle auf die Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hagen;
- c) die 3. Pfarrstelle auf die Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Hagen;
- d) die 4. Pfarrstelle auf die Ev.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hagen. Diese Pfarrstelle ist zur Zeit nicht besetzt. Sie wird von dem Prediger Stuckmann verwaltet, der nunmehr in den Dienst der Ev.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hagen tritt.

(2) Die Beamtenstelle für den hauptamtlichen Rendanten geht auf die Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchengemeinde Hagen über.

§ 3

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Eppenhause vom 18. Juli 1963.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Januar 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm
Nr. 716/Eppenhause 1a

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 23. 1. 1964 vollzogene Teilung der Kirchengemeinde Eppenhause in die

Evgl.-Luth. Erlöserkirchengemeinde
Evgl.-Luth. Friedenskirchengemeinde
Evgl.-Luth. Dreifaltigkeitskirchengemeinde
Evgl.-Luth. Gnadenkirchengemeinde

in Hagen wird hierdurch gem. Artikel 4 des Staatsgesetzes vom 8. 4. 1924 (GS. S. 221) auf Grund der durch Erlaß des Kultusministers vom 26. 2. 1964 — III B — 21—25 Nr. 90/64 — erteilten Ermächtigung für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 17. März 1964

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

(L.S.) Dr. Reineke
G.Z.: 41 Nr. H 5 E

Urkunde

über die Aufnahme der Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchengemeinde Hagen, der Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hagen, der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Hagen und der Ev.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hagen in den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung von Westfalen und der Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 — KGVBl. S. 16 — in der Fassung der Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 — KGVBl. S. 146 — und der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. Februar 1948 — KAbI. S. 53 — beschlossen:

§ 1

Folgende durch Urkunde vom 23. Januar 1964 im Kirchenkreis Hagen mit Wirkung vom 1. Januar 1964 neu gebildeten Kirchengemeinden werden dem durch Urkunde vom 31. März 1938 errichteten Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen angeschlossen:

Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchengemeinde Hagen
Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hagen
Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Hagen
Ev.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hagen

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Januar 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm
Nr. 1995 v.A./Hagen Gesamtverband 1

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 23. 1. 1964 vollzogene Aufnahme der Kirchengemeinden

Evgl.-Luth. Erlöserkirchengemeinde
Evgl.-Luth. Friedenskirchengemeinde
Evgl.-Luth. Dreifaltigkeitskirchengemeinde
Evgl.-Luth. Gnadenkirchengemeinde

in Hagen in den Gesamtverband der Evgl. Kirchengemeinden in Hagen wird hierdurch gem. Artikel 4 des Staatsgesetzes vom 8. 4. 1924 (GS. S. 221) auf Grund der durch Erlaß des Kultusministers vom 26. 2. 1964 — III B — 21—25 Nr. 90/64 — erteilten Ermächtigung für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 18. März 1964

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

(L.S.) Dr. Reineke
G.Z. 41 Nr. H 1 a E

**Evangel.-Luth. Dreifaltigkeitskirchengemeinde
Hagen**

Die Grenze übernimmt im Westen von der Mitte der Brunnenstraße die Gemarkungsgrenze nach Nordosten bis zum Schnittpunkt Erika-/Rosenstraße, folgt dieser — unter Ausschluß der Häuser beiderseits — in ostnordöstlicher Richtung bis zur Feithstraße, wendet sich über deren Mitte nach Nordwesten in einer Länge von etwa 70 m, übernimmt dann erneut die Flurgrenze nach Norden in einer Länge von 40 m und verläuft dann 250 m in nordöstlicher Richtung weiter, schwenkt alsdann in einem fast rechten Winkel nach Nordnordosten und stößt nach 80 m auf die Gemarkungsgrenze Halden/Eppenhause, die sie in ostnordöstlicher Richtung übernimmt bis zum Auftreffen auf das Ende der Hovestadtstraße, behält die eingeschlagene Richtung weiter bei bis zum Punkt 165,7, führt auf der Nordseite der Sennbrinkstraße in etwa 30 m Abstand von dieser zur Heidnockenstraße, biegt, nachdem sie diese überquert hat, nach Süden ab und verläuft in einem Abstand von etwa 30 m östlich der Heidnockenstraße bis zur Hohenlimburger Straße und über diese hinaus in gleicher Richtung 200 m weiter bis zur Gemarkungsgrenze Herbeck/Holthausen. Diese übernimmt sie in südlicher bzw. südwestlicher Richtung bis 100 m vor Auftreffen auf den Donnerkuhleweg, wendet sich dann nach Süden zum Schnittpunkt Kattenohler-/Haßleyer Straße, schwenkt nach Westen ein über die Mitte der zuletzt genannten Straße und weiter über die Mitte der Karl-Ernst-Osthaus-Straße bis zur Lohestraße, übernimmt in nordwestlicher Richtung deren Mitte bis kurz hinter Punkt 205,7, schließt in ihrem weiteren Verlauf nach Westsüdwesten beiderseits die Häuser der Karl-Ernst-Ost-

haus-Straße aus bis kurz vor der Emster Straße, biegt hier nach Norden und überquert nach Einbeziehung der Häuser Nr. 58 und 59 die Emster Straße in südwestlicher Richtung und wendet sich der Kreuzung Waldorfstraße/Auf der Breite zu, verläuft in der einmal eingeschlagenen Richtung auf den Steinbruch zu, dessen Westrand sie bis zur Malmedystraße folgt, geht mit dieser an der Nordseite in südwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Hagen/Eppenhäusen und übernimmt dann diese in allgemein nördlicher Richtung bis zum oben beschriebenen Grenzausgangspunkt.

Evang.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hagen

Die Grenze verläuft im Westen vom Schnittpunkt Gemarkungsgrenze Hagen-Eppenhäusen/Malmedystraße in nordöstlicher Richtung, die Häuser der genannten Straße beiderseits einbeziehend, bis zum Steinbruch, übernimmt dessen Westrand, geht weiter in etwa südlicher Richtung und biegt dann nach Südosten in Richtung Kreuzung Walddorfstraße/Auf der Breite ab und über diese in gleichbleibender Richtung hinaus bis kurz vor die Emster Straße, wendet sich dann nach Nordosten und erreicht die Ostseite der Emster Straße (Überquerung bei Nr. 58/59, die sie beide ausschließt), verläuft mit der Emster Straße nach Süden unter Einbeziehung der Häuser beiderseits, bis zur Karl-Ernst-Osthaus-Straße, übernimmt diese in östlicher Richtung unter Einschluß der Häuser beiderseits, bis zur Lohestraße, läuft über deren Mitte erneut bis zur Karl-Ernst-Osthaus-Straße, deren Mitte sie nun hält bis zur Haßleyer Straße und — deren Mitte haltend — weiter bis zur Kattenohler Straße. Sie überquert diese und verläuft in einem Abstand von 30 m östlich dieser Straße nach Südosten in einer Länge von etwa 700 m. Sie biegt dann auf Punkt 210,17 in etwa westlicher Richtung ab und wendet sich von hier nach Südsüdosten auf Punkt 220,2, um von hier aus in gerader Richtung nach Westnordwesten die Elmenhorster Straße zu erreichen, die sie am Nordrand der Parzelle 33 überquert. Sie läuft dann etwa 300 m mit der Nordseite der genannten Straße bis zum Auftreffen auf die Straße Am Berghang, übernimmt deren Nordseite in allgemein westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze, der sie in südöstlicher Richtung nördlich der Straße Am Stockey folgt, übernimmt hier in nordwestlicher Richtung in einer Länge von etwa 450 m die Bundesbahnlinie Brügge/Hagen bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze, folgt nunmehr dieser nach Norden bzw. Nordwesten bzw. Nordosten bis zum Auftreffen auf die Straße Felsental, läuft entlang der Südwestseite dieser Straße mit der Straße Am Waldesrand und übernimmt nunmehr wieder die Gemarkungsgrenze unter Ausschluß der Häuser Wasserloses Tal Nr. 32 beiderseits bis zum oben beschriebenen Grenzausgangspunkt.

Evang.-Luth. Friedenskirchengemeinde Hagen

Die Grenze beginnt im Nordwesten 30 m westlich des Schnittpunktes Gemarkungsgrenze Boele-Fley/Knippschildstraße, verläuft 50 m in nordnordöstlicher Richtung, biegt dann — einen Ab-

stand von 30 m lassend — mit der Weidekampstraße nach Nordosten bis zur Straße Erlhagen, übernimmt — wiederum den vorhin erwähnten Abstand lassend — diese bis zur Gemarkungsgrenze Hilfe-Fley, die sie dann in allgemein nördlicher Richtung übernimmt bis zur Ostgrenze der kreisfreien Stadt Hagen. Sie folgt dieser Kreisgrenze bis zu einem Punkt, der etwa 300 m nördlich des Schnittpunktes Hammacherstraße/Hohenlimburger Straße liegt, wendet sich dann nach Westen auf die Hammacherstraße zu, folgt, bevor sie diese erreicht, ihr in einem Abstand von 30 m in südöstlicher Richtung, wendet sich dann in südwestlicher Richtung so ab, daß sie hinter der Nordseite des Hauses Nr. 30 weitergeht, bis zur Heidenockenstraße, biegt hier nach Norden — die Häuser beiderseits wiederum ausschließend — bis zur Höhe Sennbrinkstraße, überquert nun die Heidenockenstraße in nordwestlicher Richtung und folgt — unter Ausschluß der Häuser beiderseits — der Sennbrinkstraße in westlicher Richtung bis zum Punkt 156,4, verläuft von hier in westnordwestlicher Richtung in gerader Linie bis zum Punkt 165,7, biegt dann nach Westsüdwesten ab, bis sie nach Überquerung der Hovestadtstraße die Gemarkungsgrenze Halden/Eppenhäusen erreicht, die sie übernimmt bis zum Auftreffen auf die Berchumer Straße. Sie läuft auf deren Südostseite etwa 120 m nach Nordosten, überquert diese Straße und erreicht in einer Geraden in nordwestlicher Richtung die Nordwestgrenze der Parzelle 288 aus Flur 2 der Gemarkung Halden, folgt der Parzellengrenze in einer Länge von rund 80 m in allgemein südwestlicher Richtung, wendet sich in einem fast rechten Winkel nach Nordwesten und läuft auf die Südostspitze der Parzelle 438 zu, übernimmt die Nordostgrenze dieser Parzelle bis zur Flensburgstraße, überquert diese und übernimmt nun den Nordostrand der Parzelle 382 bis zum Südrand der Parzelle 183 gleicher Flur und Gemarkung, folgt der Südgrenze dieser Parzelle bis zum Auftreffen auf die Ostgrenze der Parzelle 184, wendet sich mit deren Ostgrenze nach Nordwesten, überquert die Tondernstraße in fast nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Südwestspitze der Parzelle 149, wendet sich nach Nordosten und läuft entlang den Südostgrenzen der Parzellen 149 bis 142, wendet sich mit der Nordostgrenze der zuletzt genannten Parzelle nach Nordwesten und weiter nach Südwesten und läuft in der einmal eingeschlagenen Richtung an den Nordwestgrenzen der Parzellen 143 und 144 weiter bis zur Nordecke der Parzelle 145 der gleichen Flur und Gemarkung, überquert die Straße Im Alten Holz und übernimmt an der Südostecke der Parzelle 92 in nordwestlicher Richtung deren Ostgrenze, verläuft gradlinig weiter nach Nordwesten bis zum Auftreffen auf die Südostecke der Parzelle 7 Flur 2 Gemarkung Halden, übernimmt hier die nordöstlichen Grenzen der Parzellen 7, 5, 4 und 3, wendet sich an der Nordostecke der Parzelle 3 auf deren Nordgrenze etwa 20 m nach Südwesten, wendet sich dann wieder nach Nordwesten, etwa 50 m östlich der Feithstraße verlaufend, um in Höhe der Kreuzung Feithstraße/Fleyerstraße in südwestlicher Richtung auf diese Kreuzung zuzuschwenken. Nachdem sie diese überquert hat, wendet sie sich mit der Weidekampstraße — die Häu-

ser beiderseits einschließend — nach Nordnordosten bis zur Gemarkungsgrenze Boele/Fley und wendet sich dann allgemein in nordnordöstlicher Richtung zum oben beschriebenen Grenzausgangspunkt.

Evang.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hagen

Die Grenze verläuft im Westen vom Schnittpunkt Kattenohler Straße/Haßleyer Straße etwa 150 m nach Norden, übernimmt dann in allgemein nordöstlicher Richtung die Gemarkungsgrenze Holthausen/Herbeck bis zum nördlichsten Knick dieser Gemarkungsgrenze (Am Hölken), wendet sich dann in nordnordöstlicher Richtung auf den Schnittpunkt Hohenlimburger Straße/Heidnocken zu, geht weiter von der Ostseite der Heidnockenstraße mit der Hohenlimburger Straße in östlicher Richtung und in einem Abstand von etwa 30 m nördlich dieser Straße bis zur Hammacher Straße, das Haus Nr. 30 einschließend, folgt dieser Straße nach Norden — die Häuser beiderseits ausschließend — bis etwa 300 m nördlich der Einmündung der Hammacherstraße in die Hohenlimburger Straße, biegt dann nach Osten ab bis zum Auftreffen auf die Ostgrenze der kreisfreien Stadt Hagen, folgt derselben in südlicher Richtung bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Delstern/Holthausen. Diese Gemarkungsgrenze übernimmt sie in nord- bzw. westlicher Richtung bis zu ihrem nördlichsten Punkt auf der Kattenohler Straße, verläuft 63 m südlich der der Staplak führenden Straße in allgemein westlicher Richtung und weiter bis zum Punkt 220,2 wendet sich von hier in einer Geraden nach Nordnordwesten zum Punkt 210,17. Von hier verläuft sie dann in etwa östlicher Richtung auf einen Punkt zu, der 30 m östlich der Kattenohler Straße und 700 m südöstlich des Schnittpunktes Haßleyer Straße/Kattenohler Straße liegt, dabei zur zuletztgenannten Straße einen Abstand von 30 m zu ihrer Ostseite während, bis sie den oben beschriebenen Grenzausgangspunkt erreicht.

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die evangelischen Bewohner der Bezirke Am Nordstern und Am Schneppenberg werden aus der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Klafeld in die Evangelische Kirchengemeinde Weidenau, beide Kirchenkreis Siegen, umgepfarrt.
- (2) Die evangelischen Bewohner der Häuser Obere Friedrichstraße Nr. 27—33 werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Weidenau in die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Klafeld, beide Kirchenkreis Siegen, umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Klafeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Weidenau verläuft

künftig vom Schnittpunkt Birlenbacher Straße/Obere Friedrichstraße südlich des Hauses Obere Friedrichstraße Nr. 27 in gerader Linie über die Ferndorf zum nördlichsten Punkt des Grundstückes Am Nordstern Nr. 6, von dort weiter in östlicher Richtung zur Grenze der Stadt Weidenau.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 1964 in Kraft
Bielefeld, den 31. Januar 1964

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm
Nr. 29575/A 5—05b Klafeld-Weidenau

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 31. 1. 1964 vollzogenen Umpfarrungen zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Klafeld und Weidenau werden hierdurch gem. Art. 4 des Staatsgesetzes vom 8. 4. 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 28. Februar 1964

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:
(L.S.) Dr. Reineke
G.Z. 41 Nr. K 6 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Soest wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. Dabei tritt der Kreissynodalvorstand an die Stelle des Presbyteriums.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 14. März 1964

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm
Nr. 23645/Soest VI f

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Steinfurt wird eine Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Burgsteinfurt errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche

von Westfalen vom 29. Mai 1953. Dabei tritt der Kreissynodalvorstand an die Stelle des Presbyteriums.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 10. März 1964

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) Dr. Thümmel
Nr. 2042/Steinfurt VI b

Urkunde über die Errichtung einer Vikarinnenstelle

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 in Verbindung mit § 12 Abs. 1, Ziffer 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. 11. 1949 in der Fassung vom 27. 10. 1956 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Münster wird eine Vikarinnenstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt in sinnvoller Anwendung des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. Dabei tritt der Kreissynodalvorstand an die Stelle des Presbyteriums.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 31. März 1964

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm
Nr. 1662/Münster VI d

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Eidinghausen, Kirchenkreis Vlotho, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Werste errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 31. März 1964

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm
Nr. 1798 II/Eidinghausen 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne I, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 20. März 1964

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm
Nr. 6523/Senne I Christus 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen

Oberstudienrat Dr. Günther Kittler ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1964 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Oberstudiendirektor im Kirchendienst und Schulleiter am Söderblomgymnasium in Espelkamp-Mittwald ernannt.

Studienassessor Hans-Werner Bongard ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1964 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Ev. Gymnasium in Meinerzhagen ernannt.

Studienassessorin Roswitha Urbanek ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Januar 1964 als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Studienrätin im Kirchendienst am Evangelischen Gymnasium in Meinerzhagen ernannt.

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Hermann Gehring in die Leitung des Syrischen Waisenhauses erledigte 1. Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Eckard Jaeger in den Dienst der Westfälischen Frauenhilfe zum 1. Juli 1964 frei werdende 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Enger Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung von Pfarrer Traugott Wendt zum Pfarrer der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Freckenhorst, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Herne. Der Bewerber hat Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen in Herne zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Herne zu richten;

die neu errichtete 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Herne. Der Bewerber hat Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen in Wanne-Eickel zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Herne zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Gerhard Ebbefeld nach Holzhausen a. d. Porta, Kirchenkreis Vlotho, erledigte 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Huckarde, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Oespel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Schallenberg in den Ruhestand zum 1. Juni 1964 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lerbeck, Kirchenkreis Minden. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Rothennuffeln an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Haase in den Ruhestand erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rahden, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Steinfurt. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen in Burgsteinfurt zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Emsdetten zu richten.

Berufen sind

Pfarrer Gerhard Ebbefeld zum Pfarrer der Kirchengemeinde Holzhausen a. d. Porta, Kirchenkreis Vlotho, als Nachfolger des Pfarrers lic. Hilmar Rocke, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Klaus Hüneke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Altenhagen, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des nach Lügde berufenen Pfarrers Wolfgang Liebing;

Pfarrer Botho Kurth, bisher in Dortmund-Advent-Kirchengemeinde, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Börninghausen, Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Siegfried Lotze zum Pfarrer des Kirchenkreises Hattingen-Witten in die neu errichtete 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises;

Pfarrer Burkhard Vonhof zum Pfarrer der Matthäus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Herbert Giese zum Pfarrer der Kirchengemeinde Heeren, Kirchenkreis Unna, als Nachfolger des an die Paul-Gerhardt-Gemeinde in Dortmund berufenen Pfarrers Alfred Keßler;

der Hilfsprediger Heinrich Schieche zum Pfarrer der Kirchengemeinde Sölde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, als Nachfolger des nach Marsberg berufenen Pfarrers Johannes Becker;

Hilfsprediger Wilfried Scholzen zum Pfarrer der Kirchengemeinde Massen, Kirchenkreis Unna, als Nachfolger des in die Kirchengemeinde Ahaus, Kirchenkreis Steinfurt, berufenen Pfarrers Wolfgang Gerlach;

Vikarin Sabine Haussner in Arnsberg zur Vikarin der Kirchengemeinde Arnsberg, Kirchenkreis Soest, in die neu errichtete Vikarinnenstelle;

Religionslehrer Herbert Bruse zum Prediger des Kirchenkreises Hamm;

Religionslehrer Erich Hahn zum Prediger des Kirchenkreises Münster.

Der Titel Kantor

ist dem Kirchenmusiker Günther André in Bad Lippspringe verliehen worden.

Stellengesuch

Dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V., 44 Münster, Friesenring 34, liegt eine Anfrage eines Ehepaars vor, das gerne die Küsterstelle in einer Gemeinde übernehmen würde.

Der Mann ist bislang als Dachdecker tätig. Seine Gattin ist von Beruf Buchhalterin und würde evtl. in der Gemeinde auch in der Verwaltung mitarbeiten.

Angebote bitten wir direkt an den Landesverband der Inneren Mission unter Angabe von dessen Zeichen „II-4“ zu richten.

Erschienene Bücher und Schriften

Wir weisen auf folgende im Schriftenmissions-Verlag Gladbeck erschienen Kleinschriften hin:

In der Schriftenreihe „Besinnung“ ein Krankenheft, 0,65 DM. In der Schriftenreihe „Groß und klein, Lebenshilfe für das Haus“, O. Schließke: „Sollen unsere Kinder zu Hause helfen?“ K. Kolkmann: „Wenn wir einsam werden“, je 1,50 DM.

„Zentralblatt für Ehe- und Familienkunde“, Katzmann-Verlag, Tübingen.

Wir weisen auf die neue Zeitschrift hin, die für den Seelsorger auf dem weiten Gebiet der

Ehe- und Familienfragen eine wesentliche Hilfe sein kann. Gegen Übernahme des Bezugsgeldes auf die Kirchenkasse bestehen keine Bedenken.

Waldemar Augustini: „Alle unsere Tage“. Hamburg, Furche-Verlag, Preis: 12,— DM (Mengenrabatte).

Viele Pfarrer sind unbefriedigt mit dem Bibelleschen, das sie traditionsgemäß den Brautpaaren bei der Trauung aushändigen. Sie fürchten wohl nicht mit Unrecht, daß diese Bibel weithin unbenutzt in einem Schrank verstaubt. Hier bietet der Verfasser mit seinem Hausbuch eine gute Hilfe. Er begleitet ein junges Menschenpaar durch dieses Leben mit seinen Freuden und Gefahren, Spannungen und Tröstungen. Dazu sind geistliche Anreden von Albrecht Goes zur Trauung, Taufe, Konfirmation, Begräbnis, Silbernen und Goldenen Hochzeit eingestreut, die dem Hörer auf Gottes Wort eine gute Weisung zu geben versuchen. Der Versuch, dieses Hausbuch als eine Gabe zur Trauung für etwas anspruchsvollere Leser zu verwenden, kann als durchaus geglückt bezeichnet werden. Gegen eine Anschaffung dieses Buches aus kirchlichen Mitteln bestehen keine Bedenken.

Margarete Cordemann: „Wie es wirklich gewesen ist.“

Lebenserinnerung einer Sozialarbeiterin auf dem Hintergrund einer Beschreibung der Deutschen Gesellschaft in der Zeit von 1890—1960. Schriftenmissionsverlag Gladbeck, Preis 17,40 DM.

Der Leser ist zunächst verblüfft, in solcher Ausführlichkeit mit dem Lebensschicksal der Verfasserin und dem geistigen und materiellen Hintergrund ihrer Zeit bekannt gemacht zu werden. Aber unversehens sieht er sich von diesem klaren, nüchternen, der Sache hingeebenen, in erste Linie „preußisch“ empfundenen Bericht gefangegenommen, der ihm aus dieser ganz persönlichen Sicht heraus manche große Entscheidung jüngster deutscher Geschichte im besonderen auch in ihrem sozialen Bereich verständlich macht. Das Buch hält, was es in seinem Untertitel verspricht. Wir erleben den Umbruch zu einer neuen Zeit in diesem Buch so exemplarisch, wie es nur selten geschieht. Als erste Leiterin der Wohlfahrtsschule der Westf. Frauenhilfe in Bielefeld und Gelsenkirchen hat sie aus dem sozialen Bereich kirchlicher Arbeit vor allem aus der Zeit des 3. Reiches Besonderes zu sagen. Es ist dabei wohltuend zu lesen, wie sie in klarer Gegnerschaft gegenüber dem Nationalsozialismus den menschlichen Gegenspielern so weit als möglich Gerechtigkeit widerfahren läßt. Dieses Buch dient nicht nur sachlicher Unterrichtung über die Anfänge sozialer Arbeit im Rahmen der Familie, sondern vermag auch gleichzeitig in nicht wenigen Abschnitten auf gute Weise zu unterhalten, so daß man daraus in Frauenkreisen wird vorlesen können.

Lesslie Newbigin: „Eine Welt — ein Glaube“. Preis: 8,80 DM. Basileia-Verlag, Basel.

Der Verfasser, Bischof der Kirche von Südinien und der Direktor der Abteilung für Weltmission und Evangelisation im Ökumenischen Rat der Kirchen schildert nüchtern auf Grund nicht zu übertreffender Sachkenntnisse zunächst die

geistige Situation des indischen Raumes, den zu erobern der christliche Glaube sich aufs neue vorgenommen hat. Im Gegensatz zu den früheren Generationen stehen ihm aber vielleicht die zu neuem Leben erwachten asiatischen Hochreligionen siegesgewiß gegenüber mit dem Ziel, das für sie Brauchbare aus dem Christentum herauszuholen, um es dann als Erzeugnis der verhaßten westlichen Kultur aus dem Lande zu weisen. In den folgenden Kapiteln arbeitet der Verfasser knapp und präzise heraus, was als unaufgebbarer Kern christl. Verkündigung gegenüber allen synkretistischen Versuchungen durchgehalten werden muß, um dann in den Schlußkapiteln praktische Wege aufzuzeigen, auf denen alte und junge Kirchen gemeinsam voranschreiten müssen. Wir können dieses teilweise faszinierend geschriebene Buch nur auf das wärmste empfehlen.

„Christus heute, Helsinki 1963, Luth. Verlagshaus, Berlin. Preis: 9,— DM.

Dieser Band enthält eine umfassende Darstellung aller Verhandlungen, Berichte, Referate usw. Freilich nicht im Wortlaut, sondern in großen flüssig geschriebenen Abteilungen zusammengefaßt. Dieser Band wird also nicht so sehr für die fachlich interessierten Theologen bedeutsam sein, sondern für die Gemeindeglieder, die nicht in Helsinki dabeisein konnten. Der sehr reichliche Bildteil hilft zu einer sehr ansprechenden Darstellung der Vollversammlung und kann damit zur Arbeit in den Gemeindekreisen gute Hilfe bieten.

Erwin Wilkens: „NS-Verbrechen, Strafjustiz, Deutsche Selbstbesinnung“. Luth. Verlagshaus, Berlin. Preis: 3,60 DM.

In sehr abgewogenen sorgfältig durchdachten Überlegungen orientiert uns der Verfasser über den Charakter und das Ausmaß der NS-Verbrechen und nimmt dabei auch zu den Einwänden gegen die Durchführung der Prozesse Stellung, wobei auch die sittlichen Grundlagen der Strafjustiz, die Besinnung des ganzen Volkes und die Seelsorge an Beschuldigten und Verurteilten ins Blickfeld tritt. Als Dokumente ist das Wort des Rates der EKd vom 13. März 1963 und die seelsorgerliche Handreichung der EKd für die Pfarrer vom 21. Juni 1963 angefügt. Eine sehr empfehlenswerte und notwendige Veröffentlichung.

Festschrift für Prof. D. K. H. Rengstorf zu seinem 60. Geburtstag. Luth. Verlagshaus, Berlin.

Neben einer Anzahl historischer Artikel findet sich auch der von G. Hoffmann über die Predigt als Zwiegespräch, den wir der besonderen Beachtung unserer Leser empfehlen.

Siebenstern Taschenbuch-Verlag, München — Hamburg.

14 große protestantische Verlage Deutschlands und der Schweiz haben den Siebenstern Taschenbuch-Verlag gegründet, um das Evgli. Schrifttum, das bisher noch wenig auf dem Taschenbuchmarkt vertreten war, in stärkerem Maße zu verbreiten. Die ersten erschienenen Bände, auf die wir gern hinweisen, enthalten als Verfassernamen Bonhoeffer, von Loewenich, Tillich, von Taube, Ihlenfeld

u. Löscher. In Kürze sollen auch Werke von Ebeling, Gollwitzer, Ricarda Huch und Axel Hambräus erscheinen.

„Küster, Mesner und Sigristen“.

Herausgegeben von der Küstervereinigung Westfalen-Lippe, 136 S., Preis 2,30 DM. Alleinverkauf durch die Buchhandlung des Evangelischen Mädchenwerks in Dortmund-Syburg, Haus Husen.

Zu ihrem 60jährigen Jubiläum, das in diesem Jahr gefeiert wird, hat uns die Küstervereinigung dieses schöne Büchlein geschenkt. Es handelt vom Küsteramt und von allerlei Küstern und ihrem Dienst. Wir begegnen Originalen und stillen Arbeitern, wie sie sich in unseren Gemeinden finden. Manches ist vergnüglich zu lesen.

Der Herr Präses hat in seinem Geleitwort geschrieben:

„Gott schenke diesem Büchlein, in dem uns Küster und Küsterinnen in lebendiger, ernster und fröhlicher Weise vor die Augen gestellt werden, einen gesegneten Lauf in unsere Gemeinden hinein. Möchten unsere Pfarrer und Presbyterien mit ihren Gemeinden ihren Küster oder ihre Küsterin mit rechten Augen sehen, ihren Dienst immer wieder dankbar aufnehmen und ihn mit ihrer Fürbitte begleiten.“

Aus dem Schriftenmissionsverlag Gladbeck empfehlen wir folgende Neuerscheinungen für den Schriftenkasten:

1. „Die Familie vor dem Bildschirm“, von Otto Schließke, erschienen in der Schriftenreihe „Groß und klein, Lebenshilfe für das Haus“. DM 1,50.
2. „Wieviel kann ein Mensch konsumieren?“ von Herbert Rösener, erschienen in der Schriftenreihe für junge Menschen: Das aktuelle Problem, Heft 3, DM 1,—.
3. „Harmloser Karneval?“ von Walter Höchstädter. Eine Betrachtung über den Karneval. DM 0,50.
4. „Unser Eigentum vor Gott“, von Reinhard Mumm. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche zur Eigentumsfrage. DM 0,50.
5. „Juden / Christen, getrennt / versöhnt“, von Rudolf Pfisterer. Ein Test für sachgemäßes Reden über Juden und Christen. DM 1,90.
6. „Vom Geheimnis der Bibel“, von Gerhard Bergmann. DM 1,—.
7. „Wir haben einen Herrn, Jesus Christus, durch welchen alle Dinge sind und wir durch ihn“, eine Konfirmanden-gabe für 1964, herausgegeben von P. Alex Funke, DM 0,60.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 6 47 11-13/6 55 47-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.